

der Gesundheit der Menschen Nachtheil brächten, indem z. B. beim Dreschen des von demselben befallenen Getreides ein schwarzer Nebel aufsteige, welcher bei den Dreschenden Husten, Brustschmerz, sogar Blutspucken hervorbringe, wenn ferner in der Nähe der Hütten

die Gebäude Schäden an Bedachung und am Abputz erlitten,

und da die von dem Conradsdorfer landwirthschaftlichen Vereine beim vorigen Landtage eingereichte und von den Ständen zur schleunigsten Berücksichtigung der Staatsregierung empfohlene Petition über denselben Gegenstand ihnen nur ungenügende Entschädigungen eingebracht hätte, so richteten sie zu Erlangung gründlicher Abhilfe nunmehr das Gesuch an die Ständeversammlung:

es wolle dieselbe bei der hohen Staatsregierung unter Empfehlung der Petition zu schleunigster und gründlichster Abhilfe beantragen, daß entweder

- 1) der gegenwärtige Betrieb der Halsbrücker und Muldner Hüttenwerke eingestellt und dagegen wieder der frühere Betrieb eingeführt, wenigstens aber
- 2) die Anwendung der Flammenöfen, der englischen Röstöfen und der Rosten im Freien wieder beseitigt oder
- 2b) auf andere Weise der Hüttenrauch unschädlich gemacht werde, oder
- 3) wenn dies nicht möglich wäre, daß ihnen ihre Schäden vollständig und nicht wie bisher kaum zur Hälfte ersetzt,
- 4) die Abschätzung der Schäden aber durch eine unparteiische Commission Sachverständiger, in welche sie eben so viele Mitglieder wie die Staatsregierung wählten, erfolge.

Aus den Gutachten

des Wirthschaftsdirectors Stecher in Bräunsdorf

I. vom 25. August 1849 und

II. vom 30. November 1854,

des Professors Hofraths Stöckhardt in Tharand

I. vom 1. Januar 1850 und

II. vom Ende des Jahres 1854 und

des Professors Dr. Haubner an der Thierarzneischule zu Dresden

I. vom 31. März,

II. vom 24. April 1854,

III. vom 26. Juli 1854 und

VI. vom 18. Januar 1855,

welche auf Erfordern des königlichen Ministeriums des Innern abgegeben und von diesem der Deputation mitgetheilt worden sind (sie liegen in der Kanzlei aus) und auf welche beide Petitionen mehrfach Bezug nehmen, ist Folgendes zur Erläuterung der thatsächlichen und örtlichen Verhältnisse mitzutheilen.

Die fiscalischen Schmelzhütten zu Halsbrücke und die sogenannten obern Muldner Hütten liegen beiderseits etwa eine Stunde von Freiberg und reichlich eine Stunde von einander entfernt an der Mulde, welche dort in einem beengten Thale fließt, in welches zahlreiche Seitenthäler münden. Die Fluren der Gemeinden Halsbrücke, Sand mit Grüneburg, Zuttendorf, Rothenfurth, Conradsdorf, Krummhennersdorf und Hohentanne in der Nähe der Halsbrücker, sowie der Gemeinden Halsbach und Hilbers-

dorf und ein Theil der Freiburger Stadtflur in der Nähe der obern Hütten, liegen theils in diesem Theile des Muldenthales und dessen Seitenthälern, theils an deren Gehängen und auf den an diese grenzenden Höhen.

An gewitterchwülen Tagen, bei Nebel und Sprühregen und zur Zeit des nächtlichen Thaues lagert sich der von den Hüttenwerken aufsteigende Rauch zunächst ins Muldenthal, sodann aber auch auf die windabwärts gelegenen Seitenthäler, Gehänge und Höhen. Er trifft daher, je nach der Windrichtung, abwechselnd verschiedene Gegenden, da aber die westlichen Luftströmungen vorherrschen und zugleich feuchter sind, so sind die östlich von den Hüttenwerken am rechten Muldenufer gelegenen Flurstücke die am häufigsten von Hüttenrauch bedeckten und es nehmen dieselben einen Flächenraum von zwei Stunden Länge in der Richtung der Mulde und eine Stunde Breite ein (Stecher II., Seite 246b).

Das vom Hüttenrauch bedrohte Areal umfaßt (mit Ausschluß der Hilbersdorfer Flur und der Freiburger Flurtheile) an pflugharem Lande 5068,55 Acker, und es sind davon durch den Rauch beschädigt worden:

1855. 1,496,5 Acker,

1856. 1,996,5 =

1857. 1,866 =

Bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystemes genossen die betroffenen Grundstücke mit Rücksicht auf die Hüttenbeschädigungen einen Steuererlaß, dessen Wegfall zuerst Beschwerden hervorrief (Bericht der dritten Deputation vom 10. Juli 1855, siehe Mittheilungen II. Kammer S. 1937). Diese mehrten sich durch die seit 1846 begonnenen Betriebserweiterungen der Hütten und sind seitdem immer dringender geworden, namentlich seit der alljährlich fortschreitenden Vermehrung der Röstöfen, Flammenöfen und offenen Röststätten, durch deren Anwendung früher nicht zu verwerthende arme, aber an schädlichen Stoffen desto reichere Erze bei Steinkohlenfeuer zu Gute gemacht werden.

Die schädlichen Bestandtheile des Hüttenrauchs sind (Stöckhardt I., S. 30b II., S. 266b) theils staubförmige, nämlich Blei-, Arsenik-, Zink- und Antimonoxyd, theils gasförmige, nämlich Schwefelsäure, Salzsäure, arsenige Säure und Chlorgas. Während die ersten (Haubner I., S. 141) nicht über $\frac{1}{2}$ Stunde weit durch die Luft geführt werden, verbreiten sich die gasförmigen Säuren über eine Stunde weit (Haubner III., S. 185b). Die Erzeugung der letztern hat seit 1849 durch Verwendung der armen Schwefelerze und deren Verarbeitung mittelst Steinkohlenfeuer in so bedeutender Weise zugenommen, daß die aus den im Jahre 1852 verbrannten Kohlen in Gasform aufgestiegenen 7,600 Centner Schwefelsäure „nur als ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil von der in den zur Verarbeitung in den Hütten gelangenden Erzen enthaltenen Schwefelmenge anzusehen ist.“ (Stöckhardt II., S. 275.)

Dagegen scheinen die staubförmigen Metalloxyde in neuerer Zeit mehr als früher durch deren Gewinnung als Metall in den Ofen zurückgehalten zu werden.

Diese Ausströmungen bewirken nach den übereinstimmenden Gutachten sämtlicher genannter Berichterstatter eine Verwüstung der Vegetation der betroffenen Fluren, welche in neuerer Zeit immer augenfälliger geworden ist.

Die schädlichen Einwirkungen des Hüttenrauchs auf den Waldbau, die Obstbaumzucht, den Garten und Gemüse-